

Damit ist objektiv ein Gefährdungsmoment der Sicherheit der UHA gegeben.

Für MfS-fremde Personen sind in allen Dienstseinheiten der Linie XIV einheitliche Ausschließungsgründe für das Betreten/Befahren der Dienstobjekte zum Zwecke von Versorgungs-, Reparatur- und anderen Dienstleistungen in Anwendung zu bringen.

Es sind Personen zu sperren, die

- vorbestraft sind wegen staatsfeindlicher Delikte oder schwerer Straftaten der allgemeinen Kriminalität,
- rechtswidrig Anträge auf Übersiedlung in die BRD/WB gestellt haben,
- ausgeprägte, intensive Westkontakte unterhalten,
- NSW-Reisekader sind,
- kurz vor der Erreichung der Altersgrenze für eine Berentung stehen und in Kürze die Möglichkeit haben, Reisen in das NSW zu unternehmen,
- aus spezifischen politisch-operativen Gründen für einen Einsatz in einer UHA des MfS ausscheiden.